



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Abteilungsleitung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon 040/ 42863 - 2438
HamburgService: 115
Telefax 040/ 42863 - 2346
E-Mail Dirk.Bange@basfi.hamburg.de

Hamburg, 24. November 2021

Informationen zur Umsetzung der 3 G-Regelung am Arbeitsplatz sowie zur Umsetzung der 3 G-Regelung innerhalb der pädagogischen Arbeit in der Hamburger Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kita-Leitungen,

wie bereits im Zusammenhang mit der Übersendung der neuen Handlungsempfehlungen und der Infografiken angekündigt, möchten wir Ihnen heute die Informationen zu der 3 G-Regelung am Arbeitsplatz sowie zu der veränderten Vorgabe zur 3 G-Regelung im pädagogischen Alltag zukommen lassen.

Bitte beachten Sie, dass die aktuellen Verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung XIII noch zeitnah angepasst werden.

3 G am Arbeitsplatz

Alle Beschäftigten einer Kita und alle weiteren dort tätigen Personen müssen entweder genesen, geimpft oder getestet sein, um in der Kita arbeiten zu dürfen. Die genesenen und geimpften Beschäftigten müssen ihren Impfausweis bzw. ihre Genesenenbescheinigung dem Träger vorlegen. Die anderen Beschäftigten müssen täglich vor Arbeitsbeginn einen Test durchführen. Dieser Test kann in jedem Testzentrum oder in Gegenwart der Testverantwortlichen der Kita stattfinden, sofern Sie dies anbieten möchten. Wenn der Test in einem Testzentrum gemacht wurde, muss eine entsprechend gültige Bescheinigung vorgelegt werden, die in der Regel innerhalb von 15-30 Minuten von den Testzentren per E-Mail zugesandt wird.

Nähere Informationen zur Arbeitsschutzverordnung des Bundes finden Sie unter [BMAS - Betrieblicher Infektionsschutz](#).

Angesichts der hohen Impfquoten bei den Kita-Beschäftigten von rund 87 % beim pädagogischen Personal und von rund 71% beim nicht-pädagogischen Personal (jeweils ohne Genesene) hoffen wir, dass Ihnen die Umsetzung der 3G-Regelung für die Beschäftigten gut möglich ist.

3G in der Kita

Die gemäß des Landesrahmenvertrags durchzuführenden Gespräche, wie z.B. Entwicklungsgespräche, Viereinhalbjähringengespräche, Elterngespräche zu Kindeswohlgefährdungen und die Eingewöhnung unterliegen ebenfalls der 3G-Regel. Die Eltern müssen nachweisen, dass sie genesen oder geimpft sind. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie eine gültige Testbescheinigung vorlegen. Ein Antigen-Schnelltest kann auch im Beisein der Testverantwortlichen der Kita durchgeführt werden, sofern Sie dies den Eltern anbieten möchten.

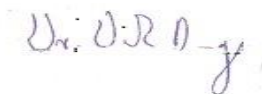
Davon ausgenommen sind die Bring- oder Abholsituationen, damit sichergestellt wird, dass alle Kinder weiter betreut werden können, auch wenn ihre Eltern 3G ablehnen.

Bei allen darüber hinaus freiwilligen und individuell angebotenen Gesprächen und Veranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, gilt ebenfalls die 3 G-Regel. Diese gilt auch auf dem Außengelände.

Die jetzt geltende medizinische Maskenpflicht in den Innenräumen der Kitas bleibt bestehen. Sie ist weiterhin verpflichtend, wenn Eltern ihre Kinder holen oder bringen.

Bitte leiten Sie diese Informationen an die Eltern weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Bange